

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 12/98

vom

9. Juni 1998

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Schramm, Nobbe, Dr. van Gelder und Dr. Müller

am 9. Juni 1998

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Rostock vom 2. April 1998 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert beträgt 17.000 DM.

Gründe:

Mit der zulässigen sofortigen Beschwerde wendet sich
die Klägerin gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungs-
frist und gegen die Verwerfung ihrer Berufung. Das Rechts-
mittel ist offensichtlich unbegründet.

Soweit der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte
der Klägerin die Verweigerung der Wiedereinsetzung mit der
Begründung angreift, nicht seine Büroangestellte, sondern
er selbst sei irrigerweise davon ausgegangen, bereits mit
dem Gesuch um Gewährung von Prozeßkostenhilfe Berufung
eingelegt zu haben, räumt er ein eigenes Verschulden nicht
aus, sondern ein. Seine Auffassung, das Oberlandesgericht
habe in dem Beschluß über die Bewilligung von Prozeßko-
stenhilfe deutlich darauf hinweisen müssen, daß die Bewil-

- 3 -

ligung für eine "beabsichtigte" Berufung erfolge, ist abwegig. Von einem Rechtsanwalt darf erwartet werden, daß er weiß, welche Anträge er gestellt hat.

Schimansky

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder

Dr. Müller

